



EINGEGANGEN

25. Mai 2023

JH

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum 2. Entwurf des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Hermsdorf/Gemeinde Bad Klosterlausnitz,
Saale-Holzland-Kreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Über-
wachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stina i.V.

Referatsleiterin

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3690

Ihre Nachricht vom:
24. April 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1306-2-
57624/2023

Weimar
23. Mai 2023

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsamen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich des „Gemeinsamen FNP Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz“ (2. Entwurf) liegen, die Belange der oberen Naturschutzbehörde betreffend, mit flächenmäßigem Anteil das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ und das Landschaftsschutzgebiet „Zeitzgrund“. Das Landschaftsschutzgebiet „Zeitzgrund“ ist kartenmäßig richtig nachrichtlich dargestellt, das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ hingegen nicht. Hier bedarf es einer Anpassung sämtlicher Karten für den FNP. Dafür ist die Schutzgebietsgrenze aus dem Thüringen Viewer bzw. des Kartendienstes des TLUBN zu verwenden. Diese basiert auf den Kartenblättern der rechtsgültigen Schutzgebietsverordnung (ThürStAnz. 40/2015 S. 1690-1695).

Die obere Naturschutzbehörde ist für Aufhebungsverfahren in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und für naturschutzrechtliche Befreiungen in Naturschutzgebieten (NSG) zuständig. Nach Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sind, zur Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, für LSG keine Aufhebungen erforderlich. In Bezug auf das NSG werden jedoch Anpassungen erforderlich. Da dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans eine falsche Naturschutzgebietsgrenze zu Grunde liegt, ist diese zunächst durch die rechtsverbindliche Schutzgebietsgrenze auszutauschen. Daraus ergibt sich für das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausnitz eine nicht zulässige Betroffenheit. Der Teilbereich des Baufeldes (Sonderbaufläche 10 - Erweiterung West - Moritz-Klinik), der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt, ist auf die Außengrenze des NSG zurückzunehmen, da eine Bebauung innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zulässig ist.

Bei Beachtung dieser Forderung bzw. nach Änderung der entsprechenden zeichnerischen und textlichen Darstellungen im FNP sind die diesbezüglichen Belange der oberen Naturschutzbehörde nicht mehr betroffen, eine erneute Beteiligung im Verfahren somit nicht erforderlich. Dies gilt ausschließlich für die o. g. Belange der oberen Naturschutzbehörde, nicht für die übrigen Belange des TLUBN als Träger öffentlicher Belange.

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der übrigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem räumlich zuständigen Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Weitere Hinweise

Im Zuge der Schutzgebietsprüfung ist uns aufgefallen, dass Aussagen auf Karte BP 1 und dem Umweltbericht nicht übereinstimmen.

Es wird sich hierbei nur auf die drei Baufelder (Sonderbauflächen 9, 10 und 12 auf Karte <Aktuell BP 1 Bauleitplanung Baulücken Nutzungsreserven_§4a(3)_2. Entwurf.pdf>) am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausnitz und der Erweiterungsfläche am Globusmarkt in Hermsdorf bezogen. Ob weitere Abweichungen zwischen den Karten und der Textfassungen bestehen, war nicht Gegenstand der TÖB-Beteiligung und sollte vom Planungsbüro in der Gesamtheit nochmal einer Prüfung unterzogen werden. Auf die Belange des Naturschutzes hat dies keine Auswirkungen.

Folgende zwei Dokumente wurden miteinander abgeglichen:

- Aktuell BP 1 Bauleitplanung Baulücken Nutzungsreserven_§4a(3)_2. Entwurf.pdf,
- aktuell_Umweltbericht_§4a(3)_2. Entwurf_Hermsdorf Bad Klosterlausnitz.pdf.

Für die Sonderbauflächen 9 und 10 wurden zwischen der Karte und dem Umweltbericht keine Unstimmigkeiten festgestellt. Allerdings bestehen Widersprüche/Verwechslungen zwischen der mit 12 gekennzeichneten Sonderbaufläche und dem Globusmarkt in Hermsdorf. Im Umweltbericht (ab S. 101) wird der Globusmarkt mit Sondergebiet 12 beschrieben. Diese Nr. findet sich in der Karte „BP 1...“ jedoch auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausitz. Im Umweltbericht (ab S. 104) wird die Gemeindebedarfsfläche hingeben mit Nr. 13 beschrieben.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen.

Zu den in Planung befindlichen Wasserschutzzonen sind die Prüfverfahren zur Festsetzung weiterhin beim TLUBN anhängig.

Bei der Festsetzung der geplanten Schutzgebiete wird sich hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen gemäß dem Technische Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welches ein antizipiertes Sachverständigengutachten darstellt, orientiert.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gemäß dem Technische Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Tabelle 1) die Ausweisung von Industriegebieten (§ 9 BauNVO) in Schutzzone III eine hohe Gefährdung und die Ausweisung von Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) in Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt.

Eine bauplanungsrechtliche Ausweisung von Flächen in der zukünftigen Schutzzone III als Gewerbegebiet stellt keinen grundsätzlichen Konflikt mit dem Wasserrecht dar. Dieses gilt analog auch für eine Ausweisung der Bebauungsplanflächen als Industriegebiet, sofern besonders gefährdende Nutzungen in Bezug auf das Grundwasser ausgeschlossen bleiben. Die gemäß § 9 BauNVO im Industriegebiet planungsrechtlich zulässigen Vorhaben sind in Bezug auf ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser für den speziellen Einzelfall zu untersuchen. Bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungen können sich dabei aus Gründen des Trinkwasserschutzes als unzulässig erweisen (z. B. Betriebe mit Verwendung oder Ausstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott).

In der zukünftigen Schutzzone III wird es insbesondere Beschränkungen der Größe von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geben (vergl. auch § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV). Ferner werden über das normale Maß hinausgehende Anforderungen an die Anlagen gestellt, zum Beispiel im Hinblick auf die Größe von Rückhalteeinrichtungen für austretende wassergefährdende Stoffe, in Bezug auf die Behandlung und Ableitung von Abwasser etc.

2. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde zwischenzeitig geändert. Das aktuelle Zitat lautet: "Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist".
3. In der Begründung zum 2. Entwurf zum „Gemeinsamer Flächennutzungsplan Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz“ wird unter 2.4.4 Gewässer zweimal auf den Umweltbericht verwiesen. Die Formulierung „Details siehe Umweltbericht“ ist nicht ausreichend. Diese Verweise sind zu konkretisieren.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 10.12.2021 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/1306-1) behalten weiterhin Gültigkeit.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Hinweise zum Belang Hydrogeologie/Grundwasserschutz inkl. Karte der TLUBN-Stellungnahme vom 10.12.2021 (GZ: 5070-82-3447/1306-1) wurden im 2. Entwurf des FNP berücksichtigt und z. T. übernommen.

Belange Geotopschutz

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellung genommen (5070-82-3447/1306-1 vom 10.12.2021). Diese Stellungnahme gilt für diesen Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird bestätigt. Die Aussagen sind aktuell, es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.